

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1967

Geschäftszahl

0836/67

Rechtssatz

Zur Erfüllung des Tatbestandes nach Art 8 Abs 1 lit b EGVG ist es erforderlich, daß sich der Beschuldigte vor und nach der Abmahnung ungestüm benimmt (Hinweis E 19.5.1958, 2260/57 und E 5.12.1962, 1790/61).